

Bekanntmachung

gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bürger Energie Dülmen e.G. (BEDeG) hat mit Datum vom 23.06.2025 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von zwei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort Dülmen, Gemarkung Dülmen-Kirchspiel: Flur 100, Flurstück 158 (WEA 1), Flur 100, Flurstück 159 (WEA 2) vorgelegt.

Sie hat mit Datum vom 12.09.2025 zusätzlich einen Antrag zur Repowering einer genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort Dülmen, Gemarkung Dülmen-Kirchspiel Flur 90, Flurstück 115 (WEA 3) vorgelegt.

Gegenstand der vorliegenden Anträge ist die Errichtung und der Betrieb von zwei neuen Windenergieanlagen und einer Repoweringanlage des Typs Nordex N149/5.7 mit einer Nennleistung von 5.7 MW, einer Nabenhöhe von 125,45m , einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Gesamthöhe von 253,32m.

Die beantragten Neuvorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen und Repowering unterliegen gemäß der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die nach Nummer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass keine besondere örtliche Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG vorliegen, die unter die Berücksichtigung der bereits genehmigten Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Dies gilt auf Grund von § 26 Abs. 3 BNatSchG auch in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Kreises Coesfeld unter <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html>.

Coesfeld, 27.07.2026

Kreis Coesfeld

Der Landrat

| 63.3.2025-0494

63.3.2025-0758

Im Auftrag
gez. Frank Geburek